



Gemeinde  
Seeheim-Jugenheim

---

**H A U P T S A T Z U N G**  
**DER GEMEINDE SEEHEIM-JUGENHEIM**

<b>Satzung vom:</b>	<b>Betroffene §§:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>In Kraft getreten:</b>
Ursprüngliche Fassung vom 03.09.20014		16.09.2004	17.09.2004
1. Änderungssatzung vom 18.11.2005	§ 2 Abs. 2 Neu § 2a § 7 Abs. 1	24.11.2005	01.01.2006
2. Änderungssatzung vom 07.11.2008	§ 7 Abs. 1	20.11.2008	01.01.2009
3. Änderungssatzung vom 13.12.2013	§ 1 Abs. 3 Nr. 2	18.12.2013	19.12.2013
4. Änderungssatzung vom 04.09.2020	§ 6	16.09.2020	17.09.2020
5. Änderungssatzung vom 27.11.2020	§ 8, 9 und 10	16.12.2020	17.12.2020
6. Änderungssatzung vom 10.12.2021	§ 1 Abs. 3 Ziffer 10	15.12.2021	16.12.2021
7. Änderungssatzung vom 16.06.2023	§ 1 Abs. 3	21.06.2023	22.06.2023
8. Änderungssatzung vom 10.11.2023	§ 7 Abs. 1	18.11.2023	19.11.2023
9. Änderungssatzung vom 02.02.2024	§ 7	10.02.2024	11.02.2024

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
  5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
  6. Grundstückstauschverträge und Maßnahmen zur Bodenordnung, wenn das von der Gemeinde Seeheim-Jugenheim im Tausch gegebene Grundstück die Größe von 1.200 qm nicht übersteigt und der Wert der Tauschgrundstücke nicht mehr als 10 % voneinander abweicht.
  7. Veräußerungen von Bauplätzen, sofern die Gemeindevertretung grundsätzlich über die Veräußerung unter Festsetzung des Preises für ein Gebiet beschlossen hat, sowie die Bestellung von Erbbaurechten, zu den von der Gemeindevertretung beschlossenen Grundsätzen.
  8. Zustimmung zum Rangrücktritt beschränkt dinglicher Rechte und zur Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten.
  9. Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, bei denen der Aufwand im Einzelfall 25.000,-- € nicht übersteigt und Mittel hierfür bereitgestellt sind.
  10. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure und Entscheidung über den Abschluss von Werksverträgen für gemeindliche Baumaßnahmen, die von der Gemeindevertretung dem Grunde nach beschlossen sind.
  11. Entscheidung über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall.

12. Abwicklung von Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt nicht für Objekte mit grundsätzlicher, herausgehobener Bedeutung. Von grundsätzlicher Bedeutung sind z.B. Mietverträge für alle Objekte mit Ausnahme von Wohnungen, ferner alle Verträge mit Laufzeiten von 5 Jahren und mehr.
13. Entscheidung über die Annahme von Sponsoring- oder Werbeleistungen, Spenden und mäzenatische Schenkungen bis zu einem Betrag von jeweils 5.000 € .

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung mindestens vierteljährlich über die in soweit gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten. Außerdem ist der Gemeindevertretung mindestens vierteljährlich ein Verzeichnis der anhängigen und abgeschlossenen Verfahren vor den Gerichten zu unterbreiten.

## **§ 2**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bauausschuss
  3. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport und
  4. Ausschuss für Umwelt- und Naturschutz.
- (2) Die Ausschüsse haben höchstens 9 Mitglieder.

## **§ 2a**

### **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

## **§ 3**

### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt. Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes der Gemeindevertretung nehmen die stellvertretenden Mitglieder in der von der Gemeindevertretung festzulegenden Reihenfolge die Rechte und Pflichten des vorsitzenden Mitgliedes wahr.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung vertritt diese in ihren Angelegenheiten. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr vertriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

#### **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt neun.

#### **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Balkhausen, Malchen und Ober-Beerbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Balkhausen	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Balkhausen
Der Ortsbezirk Malchen	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Malchen
Der Ortsbezirk Ober-Beerbach	umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Beerbach

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Balkhausen	aus	5 Mitgliedern
im Ortsbezirk Malchen	aus	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk Ober-Beerbach	aus	9 Mitgliedern

## **§ 6 Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Sofern im Vorfeld der gemeindlichen Ausländerbeirats-Wahl keine Wahlvorschläge eingereicht werden, ist nach § 89 HGO eine Integrations-Kommission einzurichten.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände, werden mit Abdruck in der „Bergsträßer Woche“, Plegge Medien Verlag GmbH Gernsheim, öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbunden Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 20 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Seeheim-Jugenheim, Schulstraße 12, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8**

### **Bürgerinformationssystem**

Auf der Homepage der Gemeinde werden im Rahmen eines Bürgerinformationssystems folgende Informationen bereitgestellt:

- Auflistung der gemeindlichen Gremien und Fraktionen inkl. Nennung der entsprechenden Mitglieder, sofern eine unwiderrufene schriftliche Einwilligungserklärung der Betroffenen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vorliegt.
- Sitzungskalender der gemeindlichen Gremien.
- Einladungen und Niederschriften aller Gremiensitzungen, sofern öffentlich.
- Drucksachen der Gemeindevertretung (Anträge/Anfragen der Fraktionen sowie Vorlagen des Gemeindevorstandes) inkl. Anlagen, sofern diese in den gemeindlichen Gremien öffentlich behandelt werden.

**§ 9**  
**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	=	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
Mitglied der Gemeindevertretung	=	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates	=	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates
Mitglied des Seniorenbeirates	=	Ehrenmitglied des Seniorenbeirates
Vorsitzende oder Vorsitzender des Seniorenbeirates	=	Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Seniorenbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz " Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 10**  
***In-Kraft-Treten***

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung Kraft.